

Kundeninformation

Inhaltsübersicht	Seite
Produktinformationen	
– Produktinformationsblatt für die Kfz-Versicherung	2
Allgemeine Kundeninformation	3
Versicherungsbedingungen zur Kfz-Versicherung	
– Inhaltsübersicht zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung	5
– Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	7
– Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern	37
Merkblatt zur Datenverarbeitung	39

Produktinformationsblatt für die Kfz-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Kfz-Versicherung.

Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein, einem gestellten Antrag und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine **Kfz-Versicherung** an.

Sie können folgende Versicherungsarten abschließen:

- Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Teil- oder Vollkaskoversicherung,
- Insassen-Unfallversicherung.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung kann alleine abgeschlossen oder auch mit einer Teilkasko-, Vollkasko- und/oder Insassen-Unfallversicherung kombiniert werden. Der konkret gewählte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag.

Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) - s. Seite 7 ff. Für den Fall der Versicherung eines Fahrzeuges nach dem Tarif für Oldtimer gelten zusätzlich die Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern (s. Seite 37).

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen.

Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung bieten wir auch Schutz für das Risiko von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können.

Einzelheiten finden Sie in den AKB unter A.1.

Die Teilkaskoversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeuges z. B. durch

- Brand und Explosion,
- Diebstahl,
- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung,
- Zusammenstoß mit bestimmten Tieren,
- Glasbruch und
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung.

Einzelheiten finden Sie in den AKB unter A.2.2.

Die Vollkaskoversicherung beinhaltet alle Leistungen der Teilkaskoversicherung und bietet darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Schäden am versicherten Fahrzeug durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter und für Unfallschäden.

Einzelheiten finden Sie in den AKB unter A.2.3.

Die Insassen-Unfallversicherung bietet eine finanzielle Absicherung der Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod durch Unfall.

Einzelheiten finden Sie in den AKB unter A.3.

Dem Versicherungsschein bzw. einem gestellten Antrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten, z. B. zur Versicherungssumme und zu Selbstbeteiligungen, entnehmen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Der Beitrag einschließlich Versicherungsteuer für den konkret gewählten Versicherungsumfang, die gewählte

Beitragszahlungsweise sowie Beginn und Ende des Versicherungsschutzes sind im Antrag ausgewiesen.

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen.

Ist jährliche Beitragszahlung vereinbart, so sind Folgebeiträge jedes Jahr an dem Tag und Monat fällig, der auch für den Versicherungsablauf vereinbart ist. (Beispiel: Ist der 01.01. für den Versicherungsablauf vereinbart, so ist ein Jahresbeitrag am 01.01. eines jeden Jahres fällig.)

Ist eine unterjährige Zahlungsweise (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) vereinbart, so sind die Folgebeiträge - ausgehend vom für den Versicherungsablauf vereinbarten Tag und Monat - an dem entsprechenden Tag im ersten Monat des vereinbarten Zahlungszeitraumes fällig.

(Beispiel: Ist der 01.01. für den Versicherungsablauf und vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart, so sind die Vierteljahresbeiträge jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.)

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - spätestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Alle Folgebeiträge sind jeweils zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie diesen Beitrag nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Zahlen Sie den rückständigen Beitrag nicht innerhalb dieser Frist, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten hierzu finden Sie in den AKB unter C.1 und C.2.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden oder bei grob fahrlässiger Ermöglichung eines Diebstahls in der Kaskoversicherung. Auch besteht z. B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegsereignisse. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in den AKB A.1.5, A.2.16 und A.3.10.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Vertragschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Obliegenheiten haben?

Damit wir den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die von uns gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie können auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle Ihren Versicherungsschutz verlieren. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Auch besteht die

Gefahr, dass Sie bei schuldhaft falsch angegebenen beitragsrelevanten Risikoumständen eine Vertragsstrafe zahlen müssen (vgl. AKB unter K.4).

6. Welche Obliegenheiten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Obliegenheiten haben?

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeuges haben, ergibt sich aus Abschnitt D der AKB. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Obliegenheiten haben?

Im Schadensfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadensfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch müssen Sie nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Die Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung dieser Anforderungen können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E der AKB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Kfz-Haftpflichtversicherung am Tag der behördlichen Zulassung, in der Kasko- und Insassen-Unfallversicherung zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist die rechtzeitige Beitragszahlung. Den bei Erteilung dieses Produktinformationsblattes zu Grunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragsbeginn und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Dies gilt auch, wenn die Laufzeit nur deswegen weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertragsablauf auf den 01.01. eines Jahres gelegt wurde, damit der jeweils neue Schadenfreiheitsrabbatt zum Jahresbeginn wirksam wird. Die Verlängerung um ein Jahr tritt in diesem Fall dann ein, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres kündigen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den AKB unter B.1, B.2, C.1 und C.2 sowie im Versicherungsschein.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G der AKB.

Allgemeine Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit Sitz in Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal HRB 3033.

Die Anschrift der Hauptverwaltung lautet:
Kronprinzenallee 12-18, 42094 Wuppertal.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers innerhalb der EU

Entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift

Die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer und für Ladungen maßgebliche Anschrift lautet:
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. h. c. Josef Beutelmann und Heinz-Werner Richter, Kronprinzenallee 12-18, 42094 Wuppertal.

4. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG ist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betrieb von Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen zugelassen.

5. Garantie-/Sicherungsfonds

Entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis gelten folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen:
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) - Stand 01.07.2008 (s. Seite 7 ff.); für den Fall der Versicherung eines Fahrzeuges nach dem Tarif für Oldtimer gelten zusätzlich die Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern (s. Seite 37).

b) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

I. Angaben über Art und Umfang der Versicherungsleistung:

Art und Umfang der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, die diesem Antrag beigelegt sind.

II. Angaben zur Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Im Fall des Abschlusses einer Kfz-Haftpflichtversicherung gilt ergänzend:

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Kosten, die nach § 101 Versicherungsvertragsgesetz zu ersetzen sind, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.

Im Fall des Abschlusses einer Insassen-Unfallversicherung gilt für die Unfallversicherung:

Der Versicherer hat nach einem Leistungsantrag innerhalb eines Monats nach Vorlage der zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er seine Leistungspflicht anerkennt. Wird eine Invaliditätsleistung beantragt, beträgt die Frist drei Monate.

Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe des Anspruchs geeinigt, wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen fällig. Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers einen angemessenen Vorschuss zu leisten.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis (einschließlich Versicherungsteuer) für die Versicherung können Sie dem Antrag entnehmen.

8. Steuern, Gebühren oder Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten (oder Steuern oder sonstige Gebühren) an.

9. Einzelheiten zur Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichtet werden. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.
Nach Vereinbarung können die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten gezahlt werden. Hierfür werden Ratenzahlungszuschläge in Höhe von 3 % des Jahresbeitrages bei halbjährlicher Zahlung und 5 % des Jahresbeitrages bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlung erhoben. Die Raten werden zu Beginn eines jeden Ratenzahlungsabschnitts fällig.

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen.

Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Beitrag jeweils zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Im Fall einer vereinbarten individuellen Zahlung (z. B. durch Überweisung, Dauerauftrag) muss die Zahlung so rechtzeitig erfolgen, dass zum Fälligkeitstermin der Zahlungseingang auf dem Konto des Versicherers erfolgt ist.

Die Beitragsschuld ist nur erfüllt, wenn im Fall des Beitragsinzugs das Konto des Versicherungsnehmers eine entsprechende Deckung aufweist oder im Fall individueller Zahlung der Beitrag dem Konto des Versicherers gutgeschrieben ist.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind grundsätzlich nicht befristet.

11. Finanzdienstleistung mit Bezug auf speziell risikobehaftete Finanzinstrumente

Entfällt

12. Zu-Stande-Kommen des Vertrages

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Zweirad oder für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen bis eine Tonne Nutzlast gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen - vom Eingang des Antrages an gerechnet - dem Antragsteller/Versicherungsnehmer

gegenüber schriftlich ablehnt.

Im Übrigen kann der Versicherer den Antrag innerhalb eines Monats annehmen. Diese Frist beginnt am Tag der Antragstellung.

Der Versicherungsvertrag kommt zu Stande, wenn dem Antragsteller/Versicherungsnehmer der Versicherungsschein oder eine sonstige Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist zugeht. Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Beitragszahlung (s. hierzu Nr. 9) besteht dann von dem im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns an Versicherungsschutz.

13. Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem ihm der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, Kronprinzenallee 12-18, 42094 Wuppertal, Fax 02 02 / 4 38 28 46, E-Mail info@barmenia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den Teil seines Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil seines Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Widerruft er einen Ersatzvertrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Folgen unzureichender Belehrung

Hat der Versicherungsnehmer dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt, wurde er jedoch über das Widerrufsrecht, dessen Rechtsfolgen und/oder den bis zum Zugang des Widerrufs zu zahlenden Betrag nicht bzw. nicht richtig unterrichtet, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich zu dem Beitrag, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

14. Laufzeit

Die vereinbarte Laufzeit der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag mit Ablauf der Vertragslaufzeit stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen

Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

15. Angaben zur Vertragsbeendigung

Wird ein Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr geschlossen, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer, mit einer Frist von einem Monat kündigen. Weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers (z. B. nach einem Schadensfall oder wegen einer Erhöhung der Beiträge) bzw. des Versicherers (z. B. wegen Verzuges mit der Beitragszahlung) sowie sonstige Beendigungsgründe (z. B. Wegfall des versicherten Risikos) sind in den einzelnen unter Nr. 6 a genannten Versicherungsbedingungen geregelt.

In den Versicherungsbedingungen sind für den Fall schuldhaft nicht angezeigter Änderungen zu beitragsrelevanten Risikoumständen Vertragsstrafen geregelt.

16. Vorvertraglich anwendbares Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Entfällt

17. Anwendbares Recht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die hier unter den Nummern 1 bis 20 gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit dieser Versicherung erfolgt in Deutsch.

19. Versicherungsombudsmann

Außergerichtlich kann eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, eingelegt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde kann auch gerichtet werden an:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn.

Besondere Vereinbarung für die Anwendung des Partner-Spezialtarifes

Dem Vertrag liegt auf Grund einer besonderen Vereinbarung der Partner-Spezialtarif zu Grunde. Die Beitragsberechnungsmerkmale gem. Ziff. 1.6 und 1.7 des Anhangs 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) kommen nicht zur Anwendung, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Diese Vereinbarung setzt unter anderem voraus, dass der jüngste Fahrer des versicherten Fahrzeuges mindestens das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Der Sondernachlass entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Hat der Antragsteller unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Hat der Antragsteller schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des sich nach richtiger Vertragszuordnung ergebenden Beitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Wird der Vertrag nicht mehr von dem Versicherungsmakler betreut, der den Vertrag vermittelt hat, so wird der Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den Barmenia Normaltarif umgestellt.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) - Stand 01.07.2008

Inhaltsübersicht

	Seite
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	
A.1.1 Was ist versichert?	7
A.1.2 Wer ist versichert?	7
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	7
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7
A.1.5 Was ist nicht versichert?	7
A.1.6 Zusatzhaftpflicht für Mietfahrzeuge im Ausland	8
A.1.7 Schutzbrief	8
A.1.8 Entschädigungsausfallschutz bei Auslandsreisen	10
A.1.9 Umweltschadensversicherung	10
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	
A.2.1 Was ist versichert?	11
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	11
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	12
A.2.4 Wer ist versichert?	12
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	12
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	12
A.2.8 Sachverständigenkosten	13
A.2.9 Mehrwertsteuer	13
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung.....	13
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	13
A.2.12 Selbstbeteiligung	13
A.2.13 Was wir nicht ersetzen	13
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	13
A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	13
A.2.16 Was ist nicht versichert?	13
A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	13
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	14
A.3 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	
A.3.1 Was ist versichert?	14
A.3.2 Wer ist versichert?	14
A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	14
A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	14
A.3.5 Leistung bei Invalidität	14
A.3.6 Leistung bei Tod	14
A.3.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld, zusätzliches Krankenhaustagegeld	14
A.3.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	15
A.3.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	15
A.3.10 Was ist nicht versichert?	15

Inhaltsübersicht

	Seite
B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz	
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	15
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	15
C Beitragszahlung	
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages	16
C.2 Zahlung des Folgebeitrages	16
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	16
C.4 Lastschriftverfahren	16
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	16
C.6 Unterjährige Verträge	16
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeuges?	
D.1 Bei allen Versicherungsarten	16
D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	17
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	17
E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?	
E.1 Bei allen Versicherungsarten	17
E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	17
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	17
E.4 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	17
E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	17
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	18
G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges	
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	18
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	18
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	18
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	19
G.5 Form und Zugang der Kündigung	19
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	19
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?	19
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	19
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	19
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	19
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	20
I Schadenfreiheitsrabatt-System	
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	20
I.2 Ersteinstufung	20
I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0	20
I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½, SF-Klasse 2 oder Trennungsregelung	20

Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite
I.2.3	20	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen	
I.2.4	20	1 Pkw	25	Es gelten folgende Regionalklassen:	
I.2.5	21	1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheits-	25	1 Für Pkw	32
I.3	21	1.2 Rückstufung im Schadensfall bei Pkw	25	1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:	32
I.3.1	21	2 Krafträder, Trikes und Quads	26	1.2 In der Vollkaskoversicherung:	32
I.3.2	21	2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und	26	1.3 In der Teilkaskoversicherung:	32
I.3.3	21	Quads in Schadenfreiheitsklassen	26	2 Für Krafträder, Trikes und Quads	32
I.3.4	21	(SF-Klassen) und Beitragssätze	26	2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:	32
I.3.5	21	2.2 Rückstufung im Schadensfall bei	26	2.2 In der Teilkaskoversicherung:	32
I.4	21	Krafträdern, Trikes und Quads	26	3 Für Lieferwagen	32
I.4.1	21	3 Leichtkrafträder	26	3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:	32
I.4.2	21	3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in	26	3.2 In der Vollkaskoversicherung:	32
I.5	21	Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	26	3.3 In der Teilkaskoversicherung:	32
I.6	21	und Beitragssätze	26	4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	33
I.6.1	21	3.2 Rückstufung im Schadensfall bei	26	4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:	33
I.6.2	21	Leichtkrafträdern	26	4.2 In der Teilkaskoversicherung:	33
I.6.3	22	4 Campingfahrzeuge	26		
I.6.4	22	4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in	26	Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)	
I.7	22	Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und	26	1 Berufsgruppe A	34
I.8	22	Beitragssätze	27	2 Berufsgruppe B	34
J		4.2 Rückstufung im Schadensfall bei	27		
J.1	22	Campingfahrzeugen	26	Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen	
J.2	22	5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen,	27	1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	35
J.3	22	Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und	27	2 Leichtkrafträder	35
J.4	23	Kraftomnibusse	27	3 Krafträder	35
J.5	23	5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zug-	27	4 Pkw	35
J.6	23	maschinen, Krankenwagen, Mietwagen,	27	5 Mietwagen	35
K		Taxen und Kraftomnibusse in Schaden-	27	6 Taxen	35
K.1	23	freiheitsklassen (SF-Klassen) und	27	7 Selbstfahrvermietfahrzeuge	35
K.2	23	Beitragssätze	27	8 Leasingfahrzeuge	35
K.3	23	5.2 Rückstufung im Schadensfall bei Liefer-	27	9 Kraftomnibusse	35
K.4	23	wagen, Lkw, Zugmaschinen, Kranken-	27	10 Campingfahrzeuge	35
K.5	23	wagen, Mietwagen, Taxen und	27	11 Werkverkehr	35
L		Kraftomnibussen	27	12 Gewerblicher Güterverkehr	35
L.1	23	Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung		13 Umzugsverkehr	35
L.2	23	1 Individuelle Merkmale zur Beitragsbe-	29	14 Wechselaufbauten	35
M		rechnung bei Pkw	29	15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen	35
M.1	23	1.1 Jährliche Fahrleistung	29	16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	35
M.2	23	1.2 selbstgenutztes Wohneigentum	29	17 Sonstige landwirtschaftliche Sonder-	35
N		1.3 Alter des Versicherungsnehmers	29	fahrzeuge	35
N.1	24	1.4 Fahreralter	29	18 Milchtankwagen	35
N.2	24	1.5 Nutzer des Fahrzeuges	29	19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	35
N.3	24	1.6 Lady-Tarif	29	20 Lieferwagen	35
N.4	24	1.7 Kundenbonus	29	21 Lkw	35
N.5	24	1.8 Fahrzeugalter bei Erwerb	29	22 Zugmaschinen	35
N.6	24	1.9 Beitragsnachlass für Neuwagen von	29		
N.7	24	Mitarbeitern von Kraftfahrzeugherstellern	29		
N.8	24	1.10 Allgemeiner Risikozuschlag	29		
N.9	24	1.11 Rabattschutz nach I.3.6	29		
N.10	24	2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei	29		
N.11	24	Krafträdern, Trikes und Quads	29		
N.12	24	3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw,	29		
N.13	24	Zugmaschinen, Bussen und Anhängern	29		
N.14	24	4 Hinweise zur Beitragsberechnung für	29		
N.15	24	Wagnisse des Kraftfahrzeughandels	29		
N.16	24	und -handwerks	30		
N.17	24				
N.18	24				
N.19	24				
N.20	24				
N.21	24				
N.22	24				
N.23	24				
N.24	24				
N.25	24				
N.26	24				
N.27	24				
N.28	24				
N.29	24				
N.30	24				
N.31	24				
N.32	24				
N.33	24				
N.34	24				
N.35	24				
N.36	24				
N.37	24				
N.38	24				
N.39	24				
N.40	24				
N.41	24				
N.42	24				
N.43	24				
N.44	24				
N.45	24				
N.46	24				
N.47	24				
N.48	24				
N.49	24				
N.50	24				
N.51	24				
N.52	24				
N.53	24				
N.54	24				
N.55	24				
N.56	24				
N.57	24				
N.58	24				
N.59	24				
N.60	24				
N.61	24				
N.62	24				
N.63	24				
N.64	24				
N.65	24				
N.66	24				
N.67	24				
N.68	24				
N.69	24				
N.70	24				
N.71	24				
N.72	24				
N.73	24				
N.74	24				
N.75	24				
N.76	24				
N.77	24				
N.78	24				
N.79	24				
N.80	24				
N.81	24				
N.82	24				
N.83	24				
N.84	24				
N.85	24				
N.86	24				
N.87	24				
N.88	24				
N.89	24				
N.90	24				
N.91	24				
N.92	24				
N.93	24				
N.94	24				
N.95	24				
N.96	24				
N.97	24				
N.98	24				
N.99	24				
N.100	24				
N.101	24				
N.102	24				
N.103	24				
N.104	24				
N.105	24				
N.106	24				
N.107	24				
N.108	24				
N.109	24				
N.110	24				
N.111	24				
N.112	24				
N.113	24				
N.114	24				
N.115	24				
N.116	24				
N.117	24				
N.118	24				
N.119	24				
N.120	24				
N.121	24				
N.122	24				
N.123	24				
N.124	24				
N.125	24				
N.126	24				
N.127	24				
N.128	24				
N.129	24				
N.130	24				
N.131	24				
N.132	24				
N.133	24				
N.134	24				
N.135	24				
N.136	24				
N.137	24				
N.138	24				
N.139	24				
N.140	24				
N.141	24				
N.142	24				
N.143	24				
N.144	24				
N.145	24				
N.146	24				
N.147	24				
N.148	24				
N.149	24				
N.150	24				
N.151	24				
N.152	24				
N.153	24				
N.154	24				
N.155	24				
N.156	24				
N.157	24				
N.158	24				
N.159	24				
N.160	24				
N.161	24				
N.162	24				
N.163	24				
N.164	24				
N.165	24				
N.166	24				
N.167	24				
N.168	24				
N.169	24				

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) - Stand 01.07.2008

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Unfallversicherung (A.3)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeuges,
- den Eigentümer des Fahrzeuges,
- den Fahrer des Fahrzeuges,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeuges tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeuges.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen oder höhere individuell vereinbarte Versicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.4.3 Die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland (A.1.6) sowie die Erweiterungen des Versicherungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.7 und A.1.8 gelten für Europa, für die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie für die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira. Mit Ausnahme der Schutzbriefleistungen

gemäß A.1.7 bleibt hiervon ausgenommen immer die Bundesrepublik Deutschland sowie das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ständigen Wohnsitz hat.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeuges

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeuges.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeuges. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeuges zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeuges zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeuges verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Beim Entschädigungsausfallschutz gemäß A.1.8

A.1.5.10 Im Rahmen des Entschädigungsausfallschutzes sind darüber hinaus ausgeschlossen alle Haftpflichtansprüche sämtlicher mitversicherter Personen untereinander.

A. 1.6 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland

A.1.6.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht der in A.1.2 genannten Personen aus dem vorübergehenden Gebrauch eines fremden, im Ausland (Geltungsbereich siehe unter A.1.4.3) gemieteten, versicherungspflichtigen Personenkraftwagens, Campingkraftfahrzeuges und Kraftrades, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeuges.

A.1.6.2 Der Versicherungsumfang ist begrenzt auf die in diesem Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.6.3 Die Zusatz-Haftpflichtversicherung umfasst den Gebrauch des Fahrzeuges durch

- Sie,
- Ihren Ehepartner oder Lebensgefährten, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder
- den uns von Ihnen bereits vor Eintritt eines Versicherungsfalles ausdrücklich benannten Fahrer sowie den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten.

Mieten diese Personen gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

A.1.7 Schutzbrief

Bei Bestehen der Kfz-Haftpflichtversicherung „Barmeria-Europa-Deckung made in Germany“ besteht - ausgenommen für Kurzzeitkennzeichen - für den/das im Vertrag bezeichnete/n

- Pkw ohne Vermietung
- Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Wohnmobil bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit dieses nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt ist, folgender erweiterter Versicherungsschutz – jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger:

A.1.7.1 Versicherte Gefahr/Gegenstand der Versicherung

- Wir erbringen nach Eintritt eines Schadensfalls im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für von Ihnen aufgewandte Kosten.
- Versicherungsschutz besteht für Sie und - in gleicher Weise -
 - bei Benutzung des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen.
 - bei sonstigen Reisen (z. B. per Bahn, Flugzeug u. Ä.) für Ihren Ehepartner oder für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten und Ihre minderjährigen Kinder oder die der mitversicherten Personen.
- Wir übernehmen für die Leistungen der von uns nur vermittelten - gegebenenfalls in Ihrem Namen beauftragten - Werkstätten, Autovermieter, Beför-

derungsunternehmen und sonstigen unmittelbaren Leistungserbringern keine Haftung.

A.1.7.2 Krankheit und Unfall

Erkranken Sie auf einer Reise oder erleiden Sie auf einer Reise einen Unfall, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Soforthilfe

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung.
Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt, der von Ihnen selbst beauftragt werden muss.

Wir stellen, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihre/n Arbeitgeber.

Wir geben dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 13.000 EUR ab und legen diese Kosten für Sie aus. Für die Rückzahlung ausgelegter Beträge gelten die Regelungen gem. A.1.7.9 b).

b) Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht besorgt werden können, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und übernehmen die entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll. Die Kosten der Arzneimittel selbst zahlen wir nicht.

c) Krankenbesuch

Müssen Sie sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer Ihnen nahe stehenden Person.

Zusätzlich tragen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher bis zu 520 EUR je Schadensfall.

d) Krankenrücktransport

Müssen Sie an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransportes und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein.

Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung der erkrankten/verunfallten mitversicherten Person durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.

Kann sich die erkrankte/verunfallte mitversicherte Person nicht um ihr auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, lassen wir es zum Wohnsitz des Patienten zurücktransportieren.

Wir übernehmen die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung/den Unfall bedingten Übernachtungskosten für Sie und auch für die nicht erkrankten/verunfallten mitversicherten Personen für höchstens drei Nächte bis zu 65 EUR je Übernachtung und Person.

Können Sie die Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz nicht planmäßig antreten, weil ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war, werden die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen,

bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR erstattet.

e) Rückholung von Kindern

Können minderjährige Kinder infolge Erkrankung ihrer Begleitperson - auch im Todesfall - nicht mehr betreut werden, sorgen wir für die Abholung der Kinder zu ihrem Wohnsitz oder zum Wohnsitz der aufnehmenden Person/Institution durch eine von Ihnen, einer mitversicherten Person oder hilfsweise von uns ausgewählten Begleitperson. Das Gleiche gilt für volljährige Kinder, die auf Grund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

Erstattet werden die hierdurch entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transportes.

f) Rücktransport von Haustieren

Können mitgeführte Haustiere auf Grund Ihrer Erkrankung, Verletzung oder Ihres Todes nicht mehr versorgt werden, organisieren wir den Heimtransport der Tiere und tragen zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten.

Können die Tiere nach dem Transport nicht sofort weiterversorgt werden, sorgen wir für die weitere Unterbringung und Versorgung des Tieres. Wir übernehmen die dadurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

g) Stellung eines Ersatzfahrers

Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung - oder im Todesfall - das versicherte Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,30 EUR je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Wir übernehmen in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu 65 EUR je Übernachtung und Person.

h) Hilfe im Todesfall (nur bei Auslandsreisen)

Im Todesfall sorgen wir - nach Abstimmung mit den Angehörigen - für die Bestattung im Ausland oder die Überführung des Verstorbenen nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

A.1.7.3 Abbruch der Auslandsreise im Notfall

a) Rückreise-Service

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten,

- weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder
 - weil eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens eingetreten ist, oder
 - weil am Zielort Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen sind,
- sorgen wir für Ihre Rückreise, sofern Sie von diesen Ereignissen nach Antritt der Reise überrascht worden sind.

Sollten - gemessen an der ursprünglich vorgesehenen Rückreise - höhere Fahrtkosten entstehen, so werden diese von uns bis zu einem Betrag von 2.600 EUR je Schadensfall übernommen.

b) Hilfe in sonstigen besonderen Notlagen
Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 260 EUR je Schadensfall übernommen.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.1.7.4 Fahrzeugausfall

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalles oder eines Total- bzw. Teilediebstahls aus, werden folgende Leistungen erbracht:

a) Weiter- und Rückfahrt-Service

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeuges vom Schadenort.

Erstattet werden hierbei entstehende Kosten

- für die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß A.1.4.3;
- für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz;
- für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Diese Kosten werden erstattet bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

b) Übernachtungs-Service

Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das versicherte Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder fahrbereit wieder aufgefunden wurde.

Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service (gem. A.1.7.4 a) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

Erstattet werden höchstens 65 EUR je Übernachtung und Person.

c) Mietwagen-Service

Wir helfen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Selbstfahrvermietfahrzeuges und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu insgesamt 364 EUR.

Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service (gem. A.1.7.4 a) oder den Übernachtungs-Service (gem. A.1.7.4 b) in Anspruch, werden keine Mietwagenkosten erstattet.

d) Soforthilfe am Schadenort

Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir in unbegrenzter Höhe. Bei einer nicht durch uns organisierten Pannen- und Unfallhilfe erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 110 EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

Bergen

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 160 EUR.

e) Fahrzeugschlüssel-Service

Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund des Verlustes, der Entwendung oder des Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden, helfen wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 120 EUR. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

f) Fahrzeugtransport-Service

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Erwerb eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewandt werden müsste, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Erstattet werden die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland.

Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass die versicherten Personen möglichst zusammen mit dem versicherten Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

g) Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die dadurch entstehenden Kosten längstens für zwei Wochen.

Das Gleiche gilt auch, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

h) Fahrzeugverzollung und –verschrottung (nur bei Auslandsreisen)

Muss das versicherte Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung.

Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des versicherten Fahrzeuges erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

i) Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

Muss das versicherte Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Werkstatt.

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Weg erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

A.1.7.5 Verlust von Wertgegenständen (nur bei Auslandsreisen)

a) Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank an den der Schadenmeldung folgenden zwei Werktagen nicht möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.600 EUR je Schadensfall zur Verfügung.

Das von uns zur Verfügung gestellte Darlehen haben Sie binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

b) Dokumenten-Service

Kommt Ihnen auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument abhanden, helfen wir bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei im Ausland anfallenden Gebühren.

Bei einem Verlust von Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich die Bank bzw. das Kreditkartenunternehmen.

c) Schlüssel-Service

Sind Ihnen auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland abhandengekommen, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

d) Hilfe bei Brillenverlust

Sind Ihnen auf einer Reise im Ausland Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt worden oder abhandengekommen, sorgen wir - in Abstimmung mit Ihnen nahe stehenden Personen - für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen selbst.

A.1.7.6 Benachrichtigungs-Service/Reiserückruf-Service

a) Benachrichtigungs-Service

Geraten Sie auf einer Reise in eine schwer wiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

b) Reiserückruf-Service

Ist infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen ein und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.1.7.7 Strafverfolgung im Ausland

Werden Sie auf einer Reise im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Vermittlung von Anwaltshilfe

Wir sind bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.

b) Rechtskosten-Vorschuss

Wir verauslagen die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.600 EUR sowie eine von den Behörden verlangte Strafkaution bis zu einem Gegenwert von 13.000 EUR. Für die Rückzahlung ausgelegter Beträge und einer Strafkaution gelten die Regelungen gem. A.1.7.9 b).

A.1.7.8 Begriffe

a) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

b) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

c) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Bei Fahrzeugausfall (A.1.7.4) ist unter „Unfall“ jedes Ereignis zu verstehen, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

d) „Diebstahl“ liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

A.1.7.9 Besonderheiten im Schadensfall

a) Haben Sie auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

b) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagen oder nur als Darlehen gegeben haben, müssen sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

c) Haben Sie auf Grund desselben Versicherungsfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen von uns auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

d) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

e) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadensfall melden. Melden Sie den Schaden zu diesem Vertrag, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

A.1.7.10 Es besteht kein Versicherungsschutz,

- wenn das Ereignis, auf Grund dessen wir in Anspruch genommen werden (Versicherungsfall), durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch andauerte, verursacht wurde.
- wenn der Schadenort weniger als 50 km (Wegstrecke) von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe, des Bergens und des Abschleppens gem. A.1.7.4 d), des Mietwagen-Service gem. A.1.7.4 c) bei Unfall und Diebstahl sowie der Fahrzeugverletzung und -verschrottung gem. A.1.7.4 h).

A.1.8 Entschädigungsausfallschutz bei Auslandsreisen

Bei Bestehen der Kfz-Haftpflichtversicherung „Barmenia-Europa-Deckung made in Germany“ besteht - ausgenommen für Kurzzeitkennzeichen - für den/das im Vertrag bezeichnete:

- Pkw ohne Vermietung
- Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- Wohnmobil bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit dieses nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt ist, folgender erweiterter Versicherungsschutz - jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger:

A.1.8.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer bestehen, wenn durch den Gebrauch eines in den in A.1.4.3 genannten Ländern zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeuges das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug in ein Ereignis verwickelt wird, bei dem

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A.1.8.2 Der Versicherungsumfang ist begrenzt auf die in diesem Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.8.3 Bei der Prüfung der Haftung zur Feststellung der Schadenersatzansprüche werden die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfallorts zu Grunde gelegt. Unsere Leistungen richten sich nach deutschem Recht. Dabei gelten für die Berechnung der Entschädigung die Regelungen von A.1.3 sinngemäß.

A.1.8.4 Leistungen, die ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer für das Schadenereignis erbringt oder erbracht hat, können nicht mehr von uns gefordert werden. Umgekehrt können Leistungen, die wir erbringen oder erbracht haben, nicht mehr von einem ausländischen Versicherer gefordert werden. Ansprüche, die nicht ersetzt werden, können direkt gegenüber dem ausländischen Schädiger oder seinen Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

A.1.8.5 Versicherungsschutz besteht bei Gebrauch des versicherten Fahrzeuges für Sie, die berechtigten Fahrer und Insassen, den Halter und Eigentümer des Fahrzeuges.

A.1.9 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.9.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.9.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeuges (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

(Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.)

Die Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes gelten nicht für die Umweltschadensversicherung.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.9.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.9.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.9.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.9.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.1.9.2.1 Im Rahmen der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme ist die Höchstleistung für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz auf den Betrag von 5.000.000 EUR begrenzt. Dieser Betrag ist auch die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse. Wurde die Kfz-Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen abgeschlossen, dann ist die Höchstleistung für solche Umweltschäden - im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden - auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Selbstbeteiligung

A.1.9.2.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.1.9.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.9.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den

Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.9.4 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.9.4.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.9.4.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.9.4.3 Nicht versichert sind Schäden, die aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.9.4.4 Nicht versichert sind Schäden, die entstehen durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.9.4.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.9.5 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

A.1.9.5.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

A.1.9.5.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransportansprüche erhoben worden sind.

A.1.9.5.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Zugang eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A.1.9.5.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht

für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

A.1.9.5.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

A.1.9.5.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

A.1.9.5.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

A.1.9.5.2 Es gelten E.5.1, E.5.2, E.5.7 der AKB entsprechend.

Schadenfreiheitsrabatt-System

1.9.6 Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die im Rahmen dieser Kfz-Umweltschadensversicherung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeuges ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör (einschließlich elektronischer Navigationsgeräte - soweit serienmäßig), das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeuges dient (z. B. Schonbezüge, Pannennetzwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeuges üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) folgende außerhalb des Fahrzeuges unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,

- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtwert von 5.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme - soweit nicht serienmäßig),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeuges führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Kraffrädern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeuges dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht

kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Säugetieren oder Vögeln

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Säugetieren oder Vögeln.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Folgeschäden sind nicht versichert.

Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeuges durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbiss

A.2.2.7 Versichert sind durch Marderbiss unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Leitungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmaterial. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst.

Schlossänderungskosten

A.2.2.8 Versichert ist der Austausch der Schließanlage des Fahrzeuges, wenn Schlüssel, die zum versicherten Fahrzeug gehören, durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.

A.2.2.8.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass Fahrzeugschlüssel abhandengekommen sind;

b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

c) aus der verschlossenen Wohnung Fahrzeugschlüssel entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A.2.2.8.2 anwendet, um sich den Besitz der gestohlenen Fahrzeugschlüssel zu erhalten;

e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder durch Diebstahl an sich gebracht hat.

A.2.2.8.2 Raub liegt vor, wenn

- gegen eine versicherte Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme der Fahrzeugschlüssel auszuschalten;
- die versicherte Person die Fahrzeugschlüssel herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird;
- der versicherten Person die Fahrzeugschlüssel weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dies gilt nicht, wenn der körperliche Zustand der versicherten Person wegen Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigt ist.

A.2.2.8.3 Der Versicherer ist zur Minderung der Leistung berechtigt, wenn der Diebstahl oder Raub nur dadurch ermöglicht wurde, dass der körperliche Zustand der versicherten Person (gemäß A.1.2) wegen Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigt ist. Wird der vorgenannte körperliche Zustand der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A.2.2.8.4 Jeder Schaden wird abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeuges. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden auf Grund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden auf Grund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeuges, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außer-

europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeuges. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisschädigung

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Campingfahrzeuge, Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeuges, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von zwölf Monaten die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeuges, Taxis, Mietwagens oder Selbstfahrervermietfahrzeuges infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b).
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.7 und A.2.6.6).

Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.6.2.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeuges ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren.

Bei Reparatur des Fahrzeuges und Vorlage der Reparaturkostenrechnung verzichten wir auf den Abzug. Gegen Vorlage der Reparaturkostenrechnung und bei Weiternutzung des Fahrzeuges durch Sie für mindestens einen Monat erstatten wir auch die Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeuges

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeuges verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeuges. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag

des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird ein Bruchschaden an der Verglasung nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeuges.

Rest- und Altteile

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt, gilt A.2.16.1 entsprechend. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Voll- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber und den gem. A.1.2 mitversicherten Personen sowie gegenüber dem Mieter oder Entleiher. Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung eines Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile und
- die Herbeiführung des Schadens
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sowie
- infolge der Benutzung von Mobiltelefonen ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt im Sinne von § 23 Abs. 1 a StVO.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeuges oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.3.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.3.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Pauschalssystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.3.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeuges versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.3.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen? Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeuges tätig werden.

A.3.2.4 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges,
- die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.3.2.5 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbe- reich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.3.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.3.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbeitrag.

Berechnung der Leistung

A.3.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.3.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.3.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.3.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.3.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld, zusätzliches Krankenhaustagegeld

Krankenhaustagegeld

A.3.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.3.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.3.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.3.7.1 hatte.

A.3.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

Tagegeld

A.3.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.3.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.3.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

Zusätzliches Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kfz-Unfallversicherung
A.3.7.8 Wenn Sie eine Kfz-Unfallversicherung abschließen gilt:

A.3.7.8.1 Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach A.3.2 versicherte Person) eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkws oder einer Taxe, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall gemäß A.3.1, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leisten wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes ggf. ein zusätzliches Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

A.3.7.8.2 Das zusätzliche Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 % der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

A.2.7.8.3 Das zusätzliche Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50,00 EUR je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

A.3.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.3.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.3.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.3.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.3.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.3.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagesgeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.3.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.3.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.3.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.3.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf vier Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.3.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.3.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.3.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.3.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirmlutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.3.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.3.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.3.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zu Stande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmestätigung.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs-erklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrages.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach dem in C.1.1 Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht unverzügliche Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie an Stelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeuges und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeuges sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

C.4 Lastschriftverfahren

C.4.1 Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

C.4.2 Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Unterjährige Verträge

C.6.1 Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - vom vollen Jahresbeitrag bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
bis zu 4 Monaten	40 %
bis zu 5 Monaten	50 %
bis zu 6 Monaten	60 %
bis zu 7 Monaten	70 %
bis zu 8 Monaten	75 %
bis zu 9 Monaten	80 %
bis zu 10 Monaten	90 %

über 10 Monate der volle Jahresbeitrag berechnet; der Mindestbeitrag beträgt 30,00 EUR, höchstens jedoch den Jahresbeitrag. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist; in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

C.6.2 Absatz 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

C.6.3 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 % des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 75,00 EUR. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen Fünftageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % erhoben.

Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt auf Sie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeuges?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 6: Art und Verwendung des Fahrzeuges).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeuges dieses nicht von einem Fahrer fahrenlassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 und A.3.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2 und A.3.10.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt¹. Dies gilt nicht für die Kfz-Umweltschadensversicherung gem. A.1.9. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährerhöhung (§§ 23 ff. Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenergebnis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenergebnis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenergebnis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenergebnisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenergebnisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenergebnisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenergebnisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 250,00 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.2.6 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.2.7 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Zusätzlich beim Entschädigungsausfallschutz

E.2.8 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das beim Entschädigungsausfallschutz gemäß A.1.8 Ansprüche gegen den eintrittspflichtigen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zur Folge haben könnte.

Bei einem Versicherungsfall im Rahmen des A.1.8 sind Sie und die mitversicherten Personen grundsätzlich verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen. Zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen, die Sie oder die mitversicherten Personen wegen eines erlittenen Personenschadens haben, sind Sie verpflichtet, sich von uns benannten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir. Der Punkt E.4.2 f) gilt entsprechend. Sie haben uns bei der Geltendmachung der auf Grund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeuges

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeuges sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss

von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 150,00 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenergebnis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.4.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.4.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstauffalls, tragen.
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.4.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.

E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.5.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.5.2 Abweichend von E.5.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.5.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,00 EUR² beschränkt.

¹ Gem. § 5 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

² Gem. § 6 Abs. 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 Euro beschränkt werden.

E.5.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,00 EUR³.

E.5.5 Die Regelungen E.5.3 und E.5.4 zur Beschränkung der Leistungsfreiheit/Leistungskürzung gelten nicht für die Kfz-Umweltschadensversicherung gem. A.1.9

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.5.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.5.7 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.5.8 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Person aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.3.2.7.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem

³ Gem. § 6 Abs. 1 KfzPfVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeuges

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadeneignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen

der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeuges nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadeneignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt,

wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zusätzlich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeuges

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeuges nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeuges zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeuges unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Kfz-Haftpflichtruheversicherung

H.1.3.1 Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 30,00 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten seit Abschluss dieser Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 15,00 EUR auf den Tarifbeitrag für die Kfz-

Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen uns 30,00 EUR zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

Kasko- und Teilkaskoversicherung

H.1.3.2 Besteht für ein Fahrzeug weder eine Vollkaskoversicherung noch eine Teilkaskoversicherung oder ist die Kaskoversicherung nach Ablauf der 18 Monate abgelaufen, so kann eine gesonderte Kasko-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrages für die Teilkaskoversicherung. (Bei Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr sind die Beiträge für den Werkverkehr zu Grunde zu legen).

H.1.4 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.5 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.8 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 und H.1.6.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt für folgende Fahrzeuge: Pkw, Campingfahrzeuge, Leicht- und Kleinkrafträder, Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, Trikes, Quads, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (einschließlich landwirtschaftlicher Zugmaschinen und Raupenschlepper), Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibusse.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Fahrzeuges in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2, Trennungsregelung

Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Lieferwagen, ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug zugelassen ist, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner⁴ oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug, zugelassen ist, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- Sie nachweisen, dass Sie auf Grund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde

⁴ Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EWR-Staaten (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum).

oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge, berechtigt sind oder d) auf eines Ihrer Elternteile (auch Stiefeltern; Großeltern, sofern ihnen das Sorgerecht für Sie nachweislich gerichtlich übertragen wurde) ein unter I.2.2.1 genanntes Fahrzeug zugelassen ist, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von mindestens einem der unter I.2.2.1 genannten Fahrzeuge besitzen, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Kraftrad oder Lieferwagen ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein unter I.2.2.2 genanntes Fahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Halter des Zweifahrzeuges sind Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und
- für das Zweifahrzeug gibt es keine Vorversicherung, bei der die vorgenannten Personen Versicherungsnehmer waren.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Trennungsregelung (Sondereinstufung)

I.2.2.3 Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Pkw richtet sich die Einstufung des Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse nach der Dauer des Besitzes des deutschen bzw. EWR-Führerscheins, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie leben von Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner wegen Scheiterns der Ehe/Partnerschaft dauernd getrennt und haben bis zur Trennung das Fahrzeug des Partners als Fahrer regelmäßig mit genutzt. Sie müssen behördlich unter einer anderen Wohnanschrift gemeldet sein als Ihr (bisheriger) Ehegatte/eingetragener Lebenspartner.
- Als Nachweise sind uns jeweils eine Fotokopie
 - der Heiratsurkunde, bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der „Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft“,
 - des Personalausweises Ihres (bisherigen) Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners (bzw. ein anderweitiger geeigneter Nachweis über die von der Wohnanschrift des Versicherungsnehmers abweichende Anschrift des (bisherigen) Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners) und
 - Ihres Führerscheins einzureichen.
- Sie müssen mindestens 23 Jahre alt sein.
- Sie müssen auch Halter des Pkw sein.
- In den letzten zwei Jahren vor Antragstellung darf keine Kfz-Versicherung auf Ihren Namen bestanden haben.
- Das Fahrzeug wird überwiegend privat genutzt und ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind. Sie sind verpflichtet, es uns unverzüglich zu melden,

wenn das Fahrzeug durch Personen gebraucht wird, die jünger als 23 Jahre sind oder eine überwiegende gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges vorliegt. Die vergünstigte Einstufung entfällt dann mit dem Zeitpunkt der Veränderung.

Der Versicherungsvertrag wird wie folgt eingestuft - dabei wird die Dauer des Führerscheinbesitzes bis zum Zeitpunkt der Trennung berücksichtigt:

Besitz des deutschen/ EWR-Führerscheins bis zur Trennung	Einstufung in die SF-Klasse
bis 1 Jahr	SF 1
bis 2 Jahre	SF 2
bis 4 Jahre	SF 3
bis 7 Jahre	SF 4
bis 10 Jahre	SF 5
bis 13 Jahre	SF 6
bis 17 Jahre	SF 7
bis 21 Jahre	SF 8
bis 24 Jahre	SF 9
ab 25 Jahre	SF 10

Die Einstufung ist auf die SF-Klasse beschränkt, die vom (bisherigen) Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner erreicht wurde.

Besteht für die Vollkaskoversicherung die Möglichkeit einer Angleichung des Rabattgrundjahres an das einer bereits bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung nach I.2.3, so ist eine Einstufung der Vollkaskoversicherung nach den Regelungen dieses Absatzes ausgeschlossen.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder Lieferwagen und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder einen Lieferwagen in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für mindestens eines der unter I.2.4 genannten Fahrzeuge sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M

I.3.4.1 Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½

I.3.4.2 Bei Versicherungsbeginn im ersten Halbjahr kann bei Vertragsabschluss eine Rückdatierung auf den 01.01., bei Vertragsbeginn im zweiten Halbjahr auf den 01.07. vereinbart werden. Es gelten die Regelungen des I.3.4.1 entsprechend.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Rabattschutz (gilt nur, wenn dies beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde)

Wenn der Rabattschutz vertraglich vereinbart wurde, gilt die Rückstufung nach I.3.5 nicht für den ersten Schadensfall im jeweiligen Kalenderjahr. Bei mehreren Schadensfällen in einem Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung nach I.3.5, als wenn ein Schaden weniger angefallen wäre.

Wenn ein Schaden anfällt, bei dem der Fahrer jünger als 23 Jahre ist, wird Ihr Vertrag so gestellt, als ob der Rabattschutz nicht vereinbart worden wäre. Bei einem Versichererwechsel wird Ihr Vertrag so gestellt, als ob der Rabattschutz nicht vereinbart worden wäre.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- wir nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder;
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- Entschädigungsleistungen für Schäden nach A.1.6 bis A.1.8 erbracht oder Rückstellungen gebildet wurden.

I.4.1.3 Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die im Rahmen der Kfz-Umweltschadensversicherung gem. A.1.9 versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000,00 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag und/oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungs Betrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungs Betrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeuges unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug an Stelle eines anderen Fahrzeuges angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2.1 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.2.2 Sie versichern ein weiteres, neu hinzukommendes Fahrzeug, welches den Schadenfreiheitsrabatt von einem bestehenden Versicherungsvertrag (des zuerst versicherten Fahrzeuges) erhalten soll. Das zuerst versicherte Fahrzeug wird dann nach I.2 eingestuft.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe: Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Krankenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) Obere Fahrzeuggruppe: Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, sowie Kraftomnibusse

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 t zulässiger Gesamtmasse,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil oder Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber; oder einen sonstigen Angehörigen, mit dem Sie zur Zeit der Fahrzeugnutzung in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben,
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeuges der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als sechs Monate zurück.

I.6.2.4 War der Dritte in dem entsprechenden Zeitraum Ihr Arbeitgeber und lehnt er es ab, den Anspruch auf Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages aufzugeben, kann die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages bis zur Schadenfreiheitsklasse SF 2 angerechnet werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach I.6.1 und I.6.2 erfüllt sind und Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf Ihren Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist.
2. Sie schriftlich nachweisen, dass Ihre berufliche Tätigkeit im Führen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen bestand oder der Arbeitgeber Ihnen das Fahrzeug zum Zweck der Berufsausübung überlassen hatte.
3. Sie im entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren (durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins).

I.6.2.5 Eine Einstufung nach I.6.2.4 können Sie nur einmal beantragen; sie ist nur möglich, sofern für Sie in den letzten sieben Jahren keine Kfz-Versicherung bestand, aus der eine Einstufung des Vertrages übernommen werden kann.

Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages Ihres (ehemaligen) Arbeitgebers abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, auf Grund derer die Benutzung des Fahrzeuges erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als sechs Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu sechs Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt der Beginn des Versicherungsvertrages.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und weisen Sie nach (z. B. durch Vorlage einer Kopie des Führerscheins), dass Sie während der Dauer der Unterbrechung ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.
- d) Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrages stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversi-

cherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeuges,
- Beginn und Ende des Vertrages für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeuges in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeuges, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Der Rabattschutz nach I.3.6 und Sondereinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 a) bis c) - werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeuges, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeuges maßgebend. Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde abzustellen. Nach Aufforderung von uns haben Sie entsprechende Nachweise vorzulegen.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, zu der das amtliche Kennzeichen gehört, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrages für die Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung sind wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.

J.3.2 Eine Beitragserhöhung nach J.3.1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 informieren.

J.3.3 In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach J.5 und J.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

J.3.4 Die Regelung gemäß J.3.3 gilt nicht, wenn sich die Merkmale (siehe K.2) oder die SF-Klasse auf Grund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ändern.

J.3.5 Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, selbstgenutztes Wohneigentum, jährliche Fahrleistung, Fahreralter, Fahrzeugalter bei Erwerb, zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und/oder Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Anhang 2 oder Anhang 5 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Gleiches gilt für die Nutzung des versicherten Fahrzeuges durch Fahrer unter 23 nach I.2.2.2 (Sondereinstufung in die SF-Klasse 2) und I.2.2.3 (Trennungsregelung).

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des sich nach richtiger Vertragsordnung ergebenden Versicherungsbeitrages für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeuges

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeuges gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit

uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (0,24 EUR je Anruf); Fax 0180 4224425).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird ein Zuschlag von 3 %, bei vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise von 5 % des Versicherungsbeitrages erhoben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Min-

destbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 12,50 EUR. Monatliche Teilzahlung kann nur vereinbart werden, wenn eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt wird.

Für Saisonkennzeichen sowie für Fahrzeuge, die ein Versicherungs- oder Ausfuhrkennzeichen führen, werden Teilzahlungen und monatliche Abbuchungen nicht vereinbart.

N Bedingungsänderung

N.1 Wir sind berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen;
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden;
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abhilfe einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung;

die davon betroffenen Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Regelungen sollen den ersetzten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Diese dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

N.2 Die nach N.1 zulässigen Änderungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehren.

Anhang 1
Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Beitragssätze in %		
	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr Kalenderjahre	30	30	30
29 Kalenderjahre	29	30	30
28 Kalenderjahre	28	30	30
27 Kalenderjahre	27	30	30
26 Kalenderjahre	26	30	30
25 Kalenderjahre	25	30	30
24 Kalenderjahre	24	30	30
23 Kalenderjahre	23	30	30
22 Kalenderjahre	22	30	35
21 Kalenderjahre	21	35	35
20 Kalenderjahre	20	35	35
19 Kalenderjahre	19	35	35
18 Kalenderjahre	18	35	35
17 Kalenderjahre	17	35	40
16 Kalenderjahre	16	35	40
15 Kalenderjahre	15	40	40
14 Kalenderjahre	14	40	40
13 Kalenderjahre	13	40	45
12 Kalenderjahre	12	40	45
11 Kalenderjahre	11	45	45
10 Kalenderjahre	10	45	50
9 Kalenderjahre	9	45	50
8 Kalenderjahre	8	50	55
7 Kalenderjahre	7	50	60
6 Kalenderjahre	6	55	60
5 Kalenderjahre	5	55	65
4 Kalenderjahre	4	60	70
3 Kalenderjahre	3	70	80
2 Kalenderjahre	2	85	85
1 Kalenderjahr	1	100	100
	½	140	115
	S	155	-
	0	230	125
	M	245	160

1.2 Rückstufung im Schadensfall bei Pkw

1.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 30	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 29	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 28	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 27	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 26	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 25	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF ½	S	M
SF 6	SF 3	SF ½	S	M
SF 5	SF 2	SF ½	S	M
SF 4	SF 2	SF ½	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF ½	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 30	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 29	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 28	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 27	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 26	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 25	SF 23	SF 10	SF 5	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 4	M
SF 23	SF 15	SF 8	SF 4	M
SF 22	SF 14	SF 8	SF 4	M
SF 21	SF 13	SF 7	SF 4	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 19	SF 11	SF 5	SF 3	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 7	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 6	SF 3	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Beitragssätze in %		
	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	10	25	35
9 Kalenderjahre	9	25	40
8 Kalenderjahre	8	25	40
7 Kalenderjahre	7	25	40
6 Kalenderjahre	6	30	45
5 Kalenderjahre	5	35	45
4 Kalenderjahre	4	35	50
3 Kalenderjahre	3	40	60
2 Kalenderjahre	2	45	60
1 Kalenderjahr	1	50	65
	½	60	80
	0	100	100
	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadensfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

2.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei		
	einem Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 8	SF 2	SF ½	M
SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M
SF 1	M	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei		
	einem Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3. Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Beitragssätze in %		
	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	3	30	45
2 Kalenderjahre	2	35	45
1 Kalenderjahr	1	40	50
	½	65	70
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadensfall

3.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei		
	einem Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei		
	einem Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF ½	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4. Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Beitragssätze in %		
	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr Kalenderjahre	3	45	55
2 Kalenderjahre	2	65	75
1 Kalenderjahr	1	65	80
	½	70	80
	0	100	100

4.2 Rückstufung im Schadensfall

4.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei		
	einem Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

4.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei		
	einem Schaden	zwei Schäden	drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0
0	0	0	0

5. Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibusse

5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Mietwagen, Taxen und Kraftomnibussen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Beitragssätze in %		
	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr Kalenderjahre	10	40	50
9 Kalenderjahre	9	45	55
8 Kalenderjahre	8	50	60
7 Kalenderjahre	7	55	65
6 Kalenderjahre	6	55	70
5 Kalenderjahre	5	60	75
4 Kalenderjahre	4	65	80
3 Kalenderjahre	3	75	85
2 Kalenderjahre	2	85	90
1 Kalenderjahr	1	100	100
	½	110	110
	0	125	115
	M	155	170

5.2 Rückstufung im Schadensfall

5.2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½
SF 4	SF 2	SF ½	0
SF 3	SF 2	SF ½	0
SF 2	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 in der Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2
Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1 jährliche Fahrleistung

Fahrleistungs-klasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 km bis 9.000 km
3	über 9.000 km bis 12.000 km
4	über 12.000 km bis 15.000 km
5	über 15.000 km bis 20.000 km
6	über 20.000 km bis 25.000 km
7	über 25.000 km bis 30.000 km
8	über 30.000 km

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen von Pkw, die mit einem Saison-, Ausfuhr-, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen zugelassen sind, die Fahrleistungsklasse 4 als vereinbart.

1.2 selbstgenutztes Wohneigentum

Der Beitrag reduziert sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung um 10 %, wenn Sie (oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- bzw. Lebenspartner) Eigentümer eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung sind (ist) und dort Ihren Hauptwohnsitz haben.

1.3 Alter des Versicherungsnehmers

In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung richtet sich der Beitrag im jeweiligen Versicherungsjahr auch nach Ihrem Alter in Verbindung mit der jeweils gültigen Schadenfreiheitsklasse.

1.4 Fahreralter

1.4.1 Fahrer unter 23

In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung gilt - in Abhängigkeit von der jeweils gültigen Schadenfreiheitsklasse - ein erhöhter Beitrag nach Maßgabe des Tarifes, wenn das Fahrzeug von einer Person geführt wird, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1.4.2 Begleitetes Fahren (Führerschein mit 17)

Wenn ein Fahrer unter 23 im Rahmen des „begleiteten Fahrens - Führerschein mit 17“ das Fahrzeug unter Erfüllung der gesetzlichen Auflagen führt, so wird dieser nicht als „Fahrer unter 23“ gewertet; ein erhöhter Beitrag wird nicht berechnet. Dies gilt nur solange, bis der Fahrer nach Vollendung seines 18. Lebensjahres seinen regulären Führerschein erhält. Die Namen des Fahrers und der Begleitperson/en müssen uns in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden.

1.5 Nutzer des Fahrzeuges

In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für Personenkraftwagen richtet sich der Beitrag auch danach, wer das Fahrzeug fährt. Es werden die folgenden Nutzerklassen unterschieden:

Nutzer-klasse	Nutzer
1	- nur der Versicherungsnehmer
2	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Partner
3	- der Versicherungsnehmer und/oder dessen Partner und/oder dessen Kinder und die des Partners
4	- der Versicherungsnehmer und/oder sonstige Personen

Als Partner gilt der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- bzw. Lebenspartner.

Ohne Auswirkung auf den Beitrag bleiben Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs in Ausübung seines Dienstes, eines Hotelangestellten im Dienst, sowie Fahrten anlässlich eines medizinischen Notfalls.

1.6 Lady-Tarif

Für Versicherungsverträge von Pkw, die auf Frauen zugelassen sind, werden die Beiträge der Tarifgruppen R und B sowohl in der Kfz-Haftpflicht- als auch in der Vollkaskoversicherung um 10 % reduziert. Sie als Versicherungsnehmerin müssen gleichzeitig Fahrzeughalterin sein.

1.7 Kundenbonus

Der Beitrag reduziert sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung um einen Kundenbonus, wenn Sie mindestens zwei laufende Versicherungsverträge aus unterschiedlichen Versicherungssparten bei der Barmenia Versicherungsgruppe führen oder abgeschlossen haben. Aus jeder Versicherungssparte wird nur ein Vertrag berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden kurzfristige Verträge. Der Kundenbonus beträgt bei zwei Versicherungssparten 5 %, bei drei oder mehr Versicherungssparten 10 %.

Folgende Sparten werden neben der Kfz-Versicherung für den Kundenbonus gezahlt:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Gewerbliche Sachversicherung
- Krankenversicherung (nicht berücksichtigt werden Reiseversicherungen)
- Lebensversicherung

Besonderheiten:

Für den Kundenbonus werden auch Verträge Ihres Ehepartners/Lebenspartners, der in der Privathaftpflichtversicherung als versicherte Person dokumentiert ist, und Verträge Ihrer Eltern berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.8 Fahrzeugalter bei Erwerb

Der Beitrag für die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei der erstmaligen Zulassung auf Sie (gerechnet vom Datum der Erstzulassung).

1.9 Beitragsnachlass für Neuwagen von Mitarbeitern von Kraftfahrzeugherstellern

1.9.1 Angestellte und Arbeiter von Kraftfahrzeugherstellern erhalten in der Vollkaskoversicherung einen Beitragsnachlass von 20 %. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) das Dienstverhältnis durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,
- b) es sich um ein Fabrikat des eigenen Werkes handelt,
- c) es sich um ein fabrikneues Fahrzeug handelt, für das Sie als Werksangehöriger einen Kaufpreisrabatt erhalten,
- d) der Wagen auf Sie als Werksangehöriger zugelassen ist,
- e) die Kfz-Haftpflichtversicherung beim gleichen Versicherer abgeschlossen wird.

1.9.2 Werksangehörigen gleichgestellt werden Mitarbeiter von Werksniederlassungen, sofern sie einen Anspruch auf einen Kaufpreisrabatt haben.

1.9.3 Der Nachlass wird für die Dauer von 18 Monaten und nur für ein Fahrzeug gewährt.

1.10 Allgemeiner Risikozuschlag

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw mit einer Motorstärke ab 86 kW/116 PS erhöht sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung um 100 %, wenn der Versicherungsvertrag bei Vertragsbeginn in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ oder schlechter einzustufen ist.

1.11 Rabattschutz nach I.3.6

(nur sofern ausdrücklich vereinbart)

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung erhöht sich um 20 %.

Voraussetzungen für die Vereinbarung des Rabattschutzes:

- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen geführt, die mindestens 23 Jahre alt sind;
- Wenn eine Vollkaskoversicherung besteht, kann der Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung nur gemeinsam vereinbart werden;
- Ihr Vertrag befindet sich in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 5;
- In der Vollkaskoversicherung besteht eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 EUR.

2. Merkmale zur Beitragsberechnung zu Kraft-rädern, Trikes und Quads

Bei der Beitragsberechnung wird das nachfolgende Merkmal berücksichtigt:

- Motorleistung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - Fahrzeugwert in der Kaskoversicherung
- Der Beitrag wird in der Kaskoversicherung nach dem Zeitwert des zu versichernden Fahrzeuges bemessen. Die jeweiligen Prozentsätze ergeben sich aus unserem jeweils gültigen Tarif.

2.1 Weitere Merkmale

- Fahrer unter 23
- Für Versicherungsverträge von Kraft-rädern, Trikes und Quads gilt in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung ein erhöhter Beitrag nach Maßgabe des Tarifes, wenn das Fahrzeug von einer Person geführt wird, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Art
- Typ
- Aufbauart (offener Kasten mit Plane und Spriegel, Kipper, geschlossener Kasten, offener Kasten oder sonstige Aufbauart)
- Motorleistung
- Anzahl der Plätze
- zulässiges Gesamtgewicht
- Art der Verwendung

3.1 Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Anzahl der Plätze oder zulässige Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugschein) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (siehe Anhang 4, 5 und 6), verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas

anderes vereinbart ist.

3.3 Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

4. Hinweise zur Beitragsberechnung für Wagnisse des Kraftfahrzeughandels und -handwerks

4.1 Der Beitrag für die Versicherungsverträge von Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks wird nach dem Stichtagsverfahren berechnet. Die Beiträge des Tarifs sind Vierteljahresbeiträge. Trotzdem bleibt die Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres. Eine Zahlung der Beiträge in Raten ist ausgeschlossen.

Anhang 3
Typklassen

Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrer-
vermietfahrzeuge gelten folgende Typklassen:

1. in der Kfz-Haftpflichtversicherung						2. in der Vollkaskoversicherung:						3. in der Teilkaskoversicherung:					
Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbe- darfs-Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbedarfs- Indexwerte		Typ- klasse	Schadenbe- darfs-Indexwerte				
	von	bis unter		von	bis unter		von	bis unter		von	bis unter		von	bis unter			
10	0,0	49,5	18	103,7	110,4	10	0,0	39,5	23	145,3	156,2	10	0,0	36,4	22	166,4	183,6
11	49,5	61,9	19	110,4	118,0	11	39,5	53,1	24	156,2	169,6	11	36,4	47,5	23	183,6	210,9
12	61,9	71,6	20	118,0	125,4	12	53,1	62,7	25	169,6	184,3	12	47,5	56,3	24	210,9	241,7
13	71,6	79,8	21	125,4	133,3	13	62,7	69,0	26	184,3	206,3	13	56,3	65,3	25	241,7	271,8
14	79,8	86,6	22	133,3	144,0	14	69,0	74,3	27	206,3	232,3	14	65,3	75,2	26	271,8	306,7
15	86,6	92,0	23	144,0	165,4	15	74,3	80,2	28	232,3	276,4	15	75,2	87,5	27	306,7	354,9
16	92,0	97,7	24	165,4	196,0	16	80,2	88,3	29	276,4	330,1	16	87,5	97,2	28	354,9	416,5
17	97,7	103,7	25	196,0 und mehr		17	88,3	96,8	30	330,1	377,5	17	97,2	109,7	29	416,5	487,0
						18	96,8	105,5	31	377,5	438,7	18	109,7	122,2	30	487,0	628,8
						19	105,5	116,5	32	438,7	516,6	19	122,2	133,6	31	628,8	763,9
						20	116,5	125,2	33	516,6	696,7	20	133,6	147,8	32	763,9	975,5
						21	125,2	135,9	34	696,7 und mehr		21	147,8	166,4	33	975,5 und mehr	
						22	135,9	145,3									

Es gelten folgende Regionalklassen

1 Für Pkw

1.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 84,7
2	84,7 bis unter 90,7
3	90,7 bis unter 93,6
4	93,6 bis unter 95,8
5	95,8 bis unter 98,3
6	98,3 bis unter 100,8
7	100,8 bis unter 103,9
8	103,9 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 111,1
10	111,1 bis unter 115,4
11	115,4 bis unter 120,0
12	ab 120,0

1.2 in der Vollkaskoversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 86,8
2	86,8 bis unter 93,2
3	93,2 bis unter 98,0
4	98,0 bis unter 102,0
5	102,0 bis unter 107,0
6	107,0 bis unter 112,6
7	112,6 bis unter 119,2
8	119,2 bis unter 127,4
9	ab 127,4

1.3 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 64,1
2	64,1 bis unter 71,7
3	71,7 bis unter 77,4
4	77,4 bis unter 83,1
5	83,1 bis unter 89,4
6	89,4 bis unter 95,2
7	95,2 bis unter 104,5
8	104,5 bis unter 113,8
9	113,8 bis unter 123,5
10	123,5 bis unter 137,4
11	137,4 bis unter 154,1
12	154,1 bis unter 174,7
13	174,7 bis unter 190,9
14	190,9 bis unter 214,6
15	214,6 bis unter 244,5
16	ab 244,5

2 Für Krafträder, Trikes und Quads

2.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 81,2
2	81,2 bis unter 94,8
3	94,8 bis unter 104,7
4	104,7 bis unter 131,7
5	ab 131,7

2.2 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 46,4
2	46,4 bis unter 55,5
3	55,5 bis unter 69,0
4	69,0 bis unter 98,9
5	98,9 bis unter 114,6
6	114,6 bis unter 151,8
7	151,8 bis unter 241,2
8	ab 241,2

3 Für Lieferwagen

3.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 84,2
2	84,2 bis unter 90,1
3	90,1 bis unter 97,5
4	97,5 bis unter 105,7
5	105,7 bis unter 112,8
6	112,8 bis unter 120,3
7	ab 120,3

3.2 in der Vollkaskoversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 95,0
2	95,0 bis unter 104,3
3	104,3 bis unter 112,6
4	ab 112,6

3.3 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 69,1
2	69,1 bis unter 89,0
3	89,0 bis unter 117,5
4	117,5 bis unter 156,0
5	ab 156,0

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 82,5		
2	82,5	bis unter	97,5
3	97,5	bis unter	106,0
4	106,0	bis unter	125,3
5	125,3	bis unter	152,4
6	ab 152,4		

4.2 in der Teilkaskoversicherung:

Klasse Schadenbedarfsindexwerte

1	unter 82,4		
2	82,4	bis unter	100,3
3	100,3	bis unter	116,0
4	116,0	bis unter	129,6
5	ab 129,6		

Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1. Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.

2. Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten

- in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder
- in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung beschränkt auf Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
 - a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
 - d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 2 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 - g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Geiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
 - h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie

nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.h) erfüllt haben;

- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

4 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

5 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

6 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

7 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

9 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung

von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

9.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

9.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientour-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

9.3 Nicht unter 9.1 oder 9.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

11 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

12 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

14 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

15 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

16 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

17 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

18 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

19 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher

Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

20 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

21 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

22 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Sie dürfen vorübergehend

- im Werkverkehr versicherte Fahrzeuge auch im gewerblichen Güterverkehr,
- im Werkverkehr versicherte Omnibusse auch im Gelegenheits- oder Linienverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Personenkraftwagen auch als Mietwagen oder Taxen,
- als Mietwagen versicherte Personenkraftwagen auch als Taxen

einsetzen, wenn Sie uns den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Ihnen fällt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

Sonderbedingungen für die Versicherung von Oldtimern - Stand 01.10.2007

Abweichend und in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sowie dem Tarif gelten für die Versicherung von Oldtimern folgende Sonderbedingungen:

1. Definition eines Oldtimers

Als Oldtimer im Sinne dieser Sonderbedingungen gilt ein Fahrzeug, wenn

- es bei Vertragsbeginn mindestens 20 Jahre alt ist,
- der Wert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Anschaffungspreis im Jahr der Erstzulassung überschreitet und
- es als Zweitwagen gefahren wird und wenigstens ein Nicht-Oldtimer der gleichen Fahrzeugart (Pkw, Kräder) auf den Namen des Versicherungsnehmers oder des Ehepartners zugelassen ist.

2. Wertgutachten

Die Vorlage eines Wertgutachtens ist erforderlich. Das Gutachten muss von einem anerkannten, öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen erstellt worden sein. Alle zwei Jahre muss dem Versicherer ein neues Gutachten vorgelegt werden.

3. Umfang der Kaskoversicherung

a) In der Kaskoversicherung gilt als Versicherungssumme der gemäß Gutachten ermittelte Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

b) Zur Berücksichtigung von Wertsteigerungen ist eine zehnprozentige Vorsorgeversicherung (höchstens 25.000 EUR) beitragsfrei in die Kaskoversicherung eingeschlossen.

c) Im Rahmen der Fahrzeug-Teilversicherung sind zusätzlich versichert:

aa) Vandalismusschäden

bb) Schäden, die beim Transport und auf einer Ladefläche entstehen, wenn das Transportfahrzeug einen Unfall erleidet sowie zusätzlich auch Schäden durch Herabfallen des Fahrzeuges vom Transportmittel.

cc) Schäden an demontierten Fahrzeugteilen während der Restauration oder Reparatur des Fahrzeuges. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die in der Teilkaskoversicherung grundsätzlich mitversicherten Schadenarten.

dd) Ist lediglich eine sogenannte Domizildeckung Gegenstand des Vertrages, gelten die Absätze aa) bis cc) entsprechend. Im Rahmen der Domizildeckung besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug - auch nur kurzfristig - im Straßenverkehr oder außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs bei privaten oder allgemein zugänglichen Fahrveranstaltungen eingesetzt wird.

4. Tarifierung

a) Kfz-Haftpflichtversicherung:

Die Tarifierung erfolgt bei Pkw nach den Kriterien Wagnisstärke (PS/KW) und Alter des Fahrzeuges, bei Krädern nur nach der Wagnisstärke.

b) Kaskoversicherung:

Bei Pkw sind Wert (vgl. Ziff. 3 a)) und Alter des Oldtimers ausschlaggebend. Bei Krädern wird für die Beitragsberechnung nur der Wert zu Grunde gelegt.

5. Beiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge.

6. Schadenfreiheitsklassen, Regionalklassen, Tarifgruppen

Es erfolgt keine Einstufung in Schadenfreiheitsklassen, Regionalklassen und Tarifgruppen.

7. Mehrere Fahrzeuge (Oldtimer) mit wechselnder Nutzung

Besitz der Versicherungsnehmer mehrere Oldtimer, die er mit einem „ständigen roten Kennzeichen“ wechselnd nutzt (d. h., die Fahrzeuge sind nicht mit einem amtlichen Kennzeichen einzeln zugelassen) besteht folgender Versicherungsschutz:

a) In der Kfz-Haftpflichtversicherung bezieht sich der Versicherungsschutz auf das jeweils genutzte Fahrzeug. Der Beitrag richtet sich nach dem Fahrzeug mit der höchsten Einzelprämie, wobei ein Beitragszuschlag von 20 % (ab 10 Fahrzeuge 50 %) erhoben wird.

b) In der Vollkaskoversicherung besteht für das jeweils genutzte Fahrzeug Deckung für Vollkaskoschäden sowie für alle Fahrzeuge Deckung für Teilkaskoschäden. Zunächst ist für das Fahrzeug mit dem höchsten Vollkasko-Einzelbeitrag der entsprechende Vollkaskobeitrag zu entrichten, wobei ein Beitragszuschlag von 20 % (ab 10 Fahrzeuge 50 %) erhoben wird. Für alle anderen Fahrzeuge ist zusätzlich der Teilkaskoversicherungsbeitrag (ohne Zuschlag) zu entrichten.

c) In der Teilkaskoversicherung sind alle Fahrzeuge gegen Teilkaskoschäden versichert. Für jedes einzelne Fahrzeug ist der entsprechende Teilkaskobeitrag (ohne Beitragszuschlag) zu entrichten.

8. Ersatzleistung in der Kaskoversicherung

Der Versicherer ersetzt einen Schaden maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Vorsorgeversicherung im Sinne von Ziffer 3 b), jedoch begrenzt durch den zum Schadenzeitpunkt gegebenenfalls festgestellten niedrigeren Wert des Fahrzeuges. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung abgezogen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Dabei sind neben den Interessen des Betroffenen auch die Interessen der speichernden Stelle zu berücksichtigen. Die Einwilligung kann nicht willkürlich, sondern nur dann widerrufen werden, wenn sich die für ihre Erteilung maßgebenden Gründe und Voraussetzungen geändert haben oder entfallen sind. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherer

- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers;
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten;
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten;
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadensfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht;
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obli-gensverletzung im Schadensfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen;
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen

Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Unserer Unternehmensgruppe gehören zz. folgende Unternehmen an:

- Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
- Barmenia Krankenversicherung a. G.
- Barmenia Lebensversicherung a. G.

Daneben arbeiten Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien, besondere Versicherungsarten) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage-, Immobilien- und Versicherungsgesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Die für Ihre Betreuung zuständige Stelle wird Ihnen mitgeteilt; ebenso werden Sie über Änderungen informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten

Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.